

S a t z u n g  
des  
Meldorfer Seglervereins e.V.

Stand April 2007

§ 1  
Name, Sitz

Der am 23. August 1922 gegründete Verein führt den Namen

„Meldorfer Seglerverein e.V.“

Er hat seinen Sitz in Meldorf und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Meldorf eingetragen.

§ 2  
Zweck

Der Meldorfer Seglerverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segelsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie segelsportlicher Ausbildung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stander

Der Verein führt als Stander einen Wimpel, der die Farben blau-weiß-rot trägt und dessen mittleres, weißes Bild einen nach außen geöffneten Winkel bildet. Jedes, in das Vereinsregister eingetragene Boot ist berechtigt, den Stander unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu führen.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft und Gliederung des Vereins

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der im monatlichen Rundschreiben den Antrag namentlich bekannt gibt. Einsprüche, soweit sie sachlich begründet sind, sind binnen einer Woche beim Vorstand schriftlich einzureichen, der diese dann in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat prüft und eine Entscheidung nach Anhörung der Parteien fällt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Vierteljahresbeitrages.

Der Verein gliedert sich in

1. aktive Mitglieder
  - a) erwachsene,
  - b) jugendliche
2. fördernde Mitglieder.

Wer das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat, kann als Jugendmitglied aufgenommen werden. Über 19 Jahre alte Mitglieder werden als erwachsene Mitglieder geführt. Über die Aufnahme jugendlicher Mitglieder

entscheidet der Vorstand. Beim Übertritt von jugendlichen Mitgliedern zu den erwachsenen Mitgliedern ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich wie bei der Aufnahme neuer Mitglieder.

Aktive Mitglieder können in die Gruppe der fördernden Mitglieder nur zum Schluß des Geschäftsjahres übertreten, und zwar nur nach wenigstens drei Monate vorher bei dem ersten Vorsitzenden eingegangener schriftlicher Erklärung.

Wirtschaftlich abhängige Familienangehörige von erwachsenen aktiven Mitgliedern (Kinder unter 12 Jahren und die Ehefrauen der aktiven Mitglieder) können als Familienangehörige in den Meldorfer Seglerverein e.V. aufgenommen werden.

## § 5

### Ehrenmitgliedschaft

Bei ganz besonderen Verdiensten um den Verein oder den Segelsport kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

## § 6

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## § 7

### Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Vereinsbeschlüsse sowie die Anordnungen der übergeordneten Stellen zu beachten und tatbereit bei Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten, sowie den Verein und den Segelsport in jeder Beziehung zu unterstützen.

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

In der Mitgliederversammlung haben fördernde Mitglieder im allgemeinen nur beratende Stimme. Bei Vorstandswahlen und in Fällen, in denen die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt, sind auch die fördernden Mitglieder stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht, ebenso Familienmitglieder.

## § 8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur auf den Schluss des Geschäftsjahres nach wenigstens drei Monate vorher bei dem ersten Vorsitzenden eingegangener schriftlicher Austrittserklärung zulässig ist,
- c) durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen wird, sofern ein Mitglied die Belange des Vereins schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder des Vereins untereinander stört oder ehrwidrige Handlungen begeht und ausgesprochen werden kann, sofern ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Der vereinsinterne Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem 1. Segelwart, dem 2. Segelwart, dem Jugendwart.

Drei der Vorstandsmitglieder sind alljährlich in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl neu zu wählen, und zwar der 1. Vorsitzende, der Schriftwart und der 1. Segelwart in dem einen Jahr und der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der 2. Segelwart in dem anderen Jahre.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Einer der beiden Vorsitzenden muss in Dithmarschen wohnhaft sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlungen. Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins ist er berechtigt, im Rahmen des in der Jahreshauptversammlung genehmigten Voranschlages über das Vereinsvermögen zu verfügen. Über die Entlastung des Vorstandes für seine Geschäftsführung beschließt die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann auf bestimmte Zeit weitere Mitglieder in den vereinsinternen Vorstand wählen, wie es dem Verein dienlich ist.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 11

### Befugnisse der Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Stellung ist in § 26 BGB geregelt. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er leitet auch die Mitgliederversammlungen.

Der erste Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle vereinsintern durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, also nicht als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 12

### Aufgaben des Schriftwartes

Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt in sämtlichen Sitzungen das Protokoll. Er sorgt für die Bekanntmachungen und verwaltet das Geschäftsinventar.

## § 13

### Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart hat die Vermögensangelegenheiten des Vereins zu besorgen, insbesondere die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen und der Mitgliederversammlung alljährlich bei der Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.

## § 14

### Aufgaben der Segelwarte

Die Segelwarte haben für die ordentliche Ausübung des Segelsports Sorge zu tragen und verwalten das segeltechnische Vereinsinventar. Ihre Aufgaben werden im einzelnen durch eine Segelordnung geregelt.

## § 15

Der Jugendwart leitet die Jugend- und Juniorenabteilung und ist für die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.

## § 16

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 aktive Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach 30 Min. eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, diese ist beschlussfähig, wenn fünf aktive Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. Nach Möglichkeit sollen die monatlichen Mitgliederversammlungen (Seglerabende) am zweiten Freitag eines jeden Monats aufrechterhalten werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Art der Bekanntmachung und darüber, ob es zweckmäßig ist, den Gegenstand eines zu fassenden Beschlusses in der Bekanntmachung zu bezeichnen.

## § 17

### Beitragswesen

Die Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, haben Beiträge zu leisten, die von der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt werden.

In besonderen Fällen können vom Vorstand ermäßigte Beiträge festgesetzt oder Beiträge niedergeschlagen werden.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Außerdem wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Mitglieder ist Meldorf.

## § 18

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 19

### Vereinsfestlichkeiten

In jedem Winter hat möglichst eine Vereinsfestlichkeit stattzufinden.

## § 20

### Ältestenrat

In Streitfällen in Vereinsangelegenheiten unter Vereinsmitgliedern entscheidet der Ältestenrat.

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Beteiligten können die Entscheidung des Ältestenrates binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntgabe anfechten und beim Vorstand beantragen, dass die Angelegenheit vor die Mitgliederversammlung gebracht werden soll.

## § 21

### Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.